

**Bekanntmachung  
der Landeshauptstadt Hannover  
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**B-Nord: Barrierefreier Ausbau des Hochbahnsteigs Haltestelle Windausstraße**

**I.**

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Vahrenwald (Landeshauptstadt Hannover) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Windausstraße auf der Stadtbahnlinie 1 (Langenhagen- Laatzen bzw. Sarstedt). Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes ist Schwerpunkt der Ausbaumaßnahmen der Region Hannover. Maßgeblich dafür ist die Nachrüstung der vorhandenen Haltestellen mit Hochbahnsteigen. In diesem Zuge hat die Region Hannover im Nahverkehrsplan 2015 (NVP) das Ziel festgesetzt, den barrierefreien Ausbau der Stadtbahnstrecke B-Nord abschnittsweise durchzuführen und für den Einsatz der Stadtbahnfahrzeuge TW 2000/3000 als Drei-Wagen-Zug Betrieb auszubauen. Die geplante Haltestelle befindet sich im direkten Umfeld der vorhandenen Haltestelle, wobei der besondere Bahnkörper erhalten bleibt. Geplant ist die Realisierung von zwei Seitenhochbahnsteigen mit barrierefreien Zugängen zu beiden Seiten. Dazu gehört ebenfalls der barrierefreie Ausbau der Querungen über die Vahrenwalder Straße. Die vorhandene Niedrighaltestelle wird nach Inbetriebnahme der Hochbahnsteige entsiegelt und als Grünfläche angelegt.

Der vorliegende Plan enthält:

- Unterlage U00 Deckblatt und Merkblatt zur Planfeststellung,
- Unterlage U01 Erläuterungsbericht,
- Unterlage U03 Übersichtslageplan,
- Unterlage U06 Ausbauquerschnittsplan,
- Unterlage U07 Lageplan,

- Unterlage U11 Schalltechnische Untersuchung (inkl. Übersichtsplan, Immissionsberechnungen Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm, Summen-Beurteilungspegel, Straßenverkehrsdaten gem. RLS 19),
- Unterlage U12 Umweltfachliche Untersuchung (inkl. Biotoptypen, Maßnahmen- und Konfliktkarte, Maßnahmenblätter, Prüfkatalog zur UVP-Pflicht.

## II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom 19.06.2024 bis zum 18.07.2024 (einschließlich) unter dem Titel „**Stadtbahnstrecke B-Nord: Barrierefreier Ausbau des Hochbahnsteigs Haltestelle Windausstraße**“ auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover

<https://www.Stadtplanung-Beteiligung.de>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Über diese Internetseite erfolgt in dem o.g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetadresse

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

der NLStBV, auf der der Plan unter dem Titel „**Stadtbahnstrecke B-Nord: Barrierefreier Ausbau des Hochbahnsteigs Haltestelle Windausstraße**“ abgerufen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch die **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet wird eine Druckfassung des Plans im o.g. Auslegungszeitraum als zusätzliche Zugangsmöglichkeit bei der **Landeshauptstadt Hannover** in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pfortnerloge zur Verfügung gestellt (§ 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 01.08.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 19.06.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungs-termin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover (<https://serviceportal.hannover-stadt.de/bekanntmachungen>) und auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zugänglich gemacht.

Hannover den 11.06.2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krämer